

# RS OGH 1988/4/14 6Ob552/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1988

## Norm

EheG §81

EheG §83

## Rechtssatz

Vor Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft gilt die Vermutung, daß - bis zu einem vom Zahler zu erbringenden Nachweis des Gegenteiles - die Leistungen aus vorhandenen, daß heißt angesparten Mitteln der Eheleute getätigt wurden; danach, daß - bis zu dem vom nicht leistenden Teil zu erbringenden Nachweis des Gegenteiles die Leistungen nicht aus Mitteln getätigt wurden, die bereits im Zeitpunkt der ehelichen Lebensgemeinschaft erworben und angesammelt worden waren.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 552/88

Entscheidungstext OGH 14.04.1988 6 Ob 552/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0057321

## Dokumentnummer

JJR\_19880414\_OGH0002\_0060OB00552\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)